

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank und zur
Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank
— Drucksache 7/3469 —**

A. Problem

Das geltende Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse wird den ständig steigenden und sich ändernden Anforderungen des gesamten Genossenschaftswesens und der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft nicht mehr gerecht. Die Deutsche Genossenschaftskasse soll daher in die Lage versetzt werden, ihr geschäftspolitisches Handeln den aktuellen und künftigen strukturellen Änderungen im genossenschaftlichen Kreditsektor anzupassen, um den genossenschaftlichen Förderauftrag erfüllen zu können.

Aus gesetzestechischen Gründen ist zugleich das Gesetz über die Landwirtschaftliche Rentenbank zu ändern.

B. Lösung

In Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten wird die Genossenschaftskasse von einer Anstalt in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt. Die Kapitalverhältnisse der Bank werden neu geordnet, indem die bestehende Sonderrücklage aufgelöst und in Form einer Beteiligung an die Landwirtschaftliche Rentenbank zurückübertragen wird. Der Geschäftskreis der Bank wird auf Bankgeschäfte aller Art ausgedehnt.

Das Emissionsvolumen der Bank wird dadurch erweitert, daß auch die Ausgabe ungedeckter Schuldverschreibungen zugelassen wird. Gedeckte und ungedeckte Schuldverschreibungen dürfen jedoch nur bis zum Fünfzehnfachen des eingezahlten Grundkapitals und der ausgewiesenen Rücklagen ausgegeben

werden. Der Verwaltungsrat der Bank wird neu zusammengesetzt; seine Aufgaben und Befugnisse werden an die Regelungen des Aktiengesetzes angelehnt.

Die Bank kann wie bisher nur durch Gesetz aufgelöst werden; in diesem Fall soll das verbleibende Vermögen an die Kapitalbeteiligung entsprechend ihrem Beitrag zur Erwirtschaftung des Vermögens verteilt werden. Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit, die Bank durch Beschluß der Hauptversammlung in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln, wurde nicht übernommen.

Einstimmigkeit im Ausschuß.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten von Alten-Nordheim

I. Allgemeines

Die Vorlage — Drucksache 7/3469 — wurde in der 164. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. April 1975 an den Finanzausschuß federführend und an den Ausschuß für Wirtschaft sowie den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat seine mitberatende Stellungnahme am 2. Oktober 1975 abgegeben; der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 24. September 1975 zu der Vorlage Stellung genommen. Der Finanzausschuß hat am 23. Oktober 1975 über die Vorlage beraten.

Der Ausschuß ist den Zielen des Entwurfs, die Bank in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umzuwandeln, ihren Geschäftskreis auf Bankgeschäfte aller Art auszudehnen, ihr Emissionsvolumen zu erweitern, den Verwaltungsrat neu zusammenzusetzen und die Vermögensverhältnisse neu zu ordnen, weitgehend gefolgt.

In Übereinstimmung mit den mitberatenden Ausschüssen hat der Finanzausschuß die Vorlage in folgenden Punkten geändert:

- In § 1 Abs. 1 wurde klargestellt, daß die Bank bei der Förderung der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft wie bisher lediglich mitwirkt.
- In § 2 Abs. 3 wurde die Umlaufgrenze für gedeckte und ungedeckte Schuldverschreibungen auf das Fünfeinfache des eingezahlten Grundkapitals und der ausgewiesenen Rücklagen begrenzt. Dabei geht der Ausschuß davon aus, daß ungedeckte Schuldverschreibungen entsprechend der Verwaltungspraxis nur in Höhe des Eineinhalbfachen dieser Summe ausgegeben werden dürfen.
- In § 3 Abs. 5 wurde festgelegt, daß die Aufhebung oder Verringerung einer Kapitalbeteiligung von der Zustimmung des Kommissars abhängig ist.
- In § 4 wurde ein neuer Absatz 2 a eingefügt, der bestimmt, daß ein Betrag in Höhe der aufgelösten Sonderrücklage der Deutschen Genossenschaftskasse vorzugsweise für Kredite zur Förderung der Landwirtschaft zu verwenden ist.
- Der Verwaltungsrat der Bank (§ 7) wurde um zwei Mitglieder erweitert. Die Zahl der Vertreter der Genossenschaften wurde von 14 auf 15 erhöht; zugleich wurde festgelegt, daß diese Vertreter neben den Genossenschaftskassen auch verwandten genossenschaftlichen Unternehmen angehören können. Weiter wurde bestimmt, daß dem Verwaltungsrat ein Vertreter des Deutschen Bauernverbandes angehören soll.
- § 14 Abs. 1 wurde in der Weise geändert, daß neben den sonst vorgesehenen Deckungswerten nur Darlehensforderungen gegenüber angeschlossenen genossenschaftlichen Kreditinstituten als Deckung für Schuldverschreibungen zulässig sind, sofern für diese Darlehensforderungen nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen.
- In § 15 Abs. 1 wurde klargestellt, daß nur gedeckte Schuldverschreibungen der Deutschen Genossenschaftsbank, die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lauten, als mündelsichere Anlage gelten.
- Der Finanzausschuß hat die in § 19 Abs. 2 bis 7 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit, die Bank durch Beschluß der Hauptversammlung in eine Aktiengesellschaft umwandeln zu können, nicht übernommen.

Im Falle einer Auflösung der Bank soll das verbleibende Vermögen nicht im Verhältnis der Beteiligungen, sondern danach verteilt werden, wie die Beteiligungen zu der Erwirtschaftung des Vermögens beigetragen haben.

Namens des Ausschusses bitte ich, die Vorlage mit den vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 Abs. 1

Die im Entwurf gewählte Formulierung könnte den Eindruck erwecken, die Deutsche Genossenschaftsbank solle eine vorrangige Stellung in der Zusammenarbeit mit der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft erhalten. Die Änderung stellt klar, daß über die bisher geltende Regelung nicht hinausgegangen werden soll, wonach die Bank bei der Förderung der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft mitwirkt.

Zu § 2 Abs. 3

Der Ausschuß hat es für erforderlich gehalten, die Umlaufgrenze für gedeckte und ungedeckte Schuldverschreibungen auf das Fünfeinfache des eingezahlten Grundkapitals und der ausgewiesenen Rücklagen zu beschränken, wobei er davon ausgeht, daß ungedeckte Schuldverschreibungen entsprechend der Verwaltungspraxis nur in Höhe des Eineinhalbfachen dieser Summe ausgegeben werden dürfen. Für die Begrenzung auf das Fünfeinfache waren folgende Erwägungen maßgebend:

- Die Deckungsmasse soll nicht nur aus Grundpfandrechten oder Forderungen an die öffentliche Hand bestehen.

- Die Ersatzdeckung darf bis zu 30 % der Gesamtdeckung betragen.
- Es besteht keine Gewährträgerhaftung.
- Die Erweiterung des Geschäftskreises auf alle Bankgeschäfte stellt eine Erhöhung der Risiken dar.

Zu § 3 Abs. 5

Entgegen dem Vorschlag des Entwurfs hielt es der Finanzausschuß im Interesse des gesamten Genossenschaftswesens für geboten, die bisherige Regelung beizubehalten, wonach zur Aufhebung oder Verringerung einer Kapitalbeteiligung die Zustimmung des Kommissars erforderlich ist.

Zu § 4 Abs. 2 a

Die Einfügung des neuen Absatzes 2 a stellt sicher, daß ein Betrag in Höhe der aufgelösten Sonderrücklage in Höhe von 64 Millionen DM vorzugsweise für Kredite zur Förderung der Erzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher Güter und zur Förderung der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln der Landwirtschaft zu verwenden ist.

Zu § 7 Abs. 1

Die Zahl der Vertreter der genossenschaftlichen Kreditinstitute wurde von 14 auf 15 erhöht. Um sicherzustellen, daß auch Vertreter einer genossenschaftlichen Versicherungsgesellschaft oder eines ähnlichen genossenschaftlichen Unternehmens erforderlichenfalls Mitglied des Verwaltungsrates werden können, wurde Absatz 1 Buchstabe h entsprechend ergänzt. Weiter wurde vorgesehen, daß ein Vertreter des Deutschen Bauernverbandes Mitglied des Verwaltungsrates sein soll.

Zu § 14 Abs. 1

Satz 2 wurde dahin gehend geändert, daß neben den sonst vorgesehenen Deckungswerten nicht sämtliche Darlehensforderungen für die nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen, sondern nur so gesicherte Darlehensforderungen gegen angeschlossene genossenschaftliche Kreditinstitute als Deckung für Schuldverschreibungen zugelassen sind. Satz 3 des Entwurfs ist nunmehr in Satz 2 aufgegangen.

Zu § 15 Abs. 1

Die Ergänzung stellt klar, daß nur gedeckte Schuldverschreibungen der Deutschen Genossenschaftsbank, die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lauten, als mündelsichere Anlage gelten.

Zu § 19

Der Ausschuß hat die Absätze 2 bis 7 des Entwurfs nicht übernommen, in denen vorgesehen war, daß die Deutsche Genossenschaftsbank durch Beschluß der Hauptversammlung von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden konnte.

Eine Auflösung der Bank ist wie bisher nur durch Gesetz zulässig. Während der Entwurf davon ausging, daß in diesem Fall das verbleibende Vermögen im Verhältnis der Beteiligungen zu verteilen sei, ist der Ausschuß der Auffassung, daß der Überschuß in dem Verhältnis zu verteilen ist, wie die Beteiligungen zur Erwirtschaftung des Vermögens beigetragen haben. Die Einführung dieses Maßstabes stellt einen Ausgleich dafür dar, daß Kapitalbeteiligungen, die die früheren Kapitalverhältnisse geändert haben, zu pari erfolgt sind.

Bonn, den 27. Oktober 1975

von Alten-Nordheim

Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3469 — in der aus der Anlage ersichtlichen
Fassung anzunehmen.

Bonn, den 27. Oktober 1975

Der Finanzausschuß

Frau Funcke	von Alten-Nordheim
Vorsitzende	Berichterstatler

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank und zur
Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank
— Drucksache 7/3469 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftsbank und zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Gesetz über die Deutsche Genossenschafts-
kasse in der Fassung der Bekanntmachung vom
5. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 309), geändert
durch das Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetz-
blatt I S. 705), erhält folgende Fassung:

Das Gesetz über die Deutsche Genossenschafts-
kasse in der Fassung der Bekanntmachung vom
5. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 309), geändert
durch das Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetz-
blatt I S. 705), erhält folgende Fassung:

Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank

Gesetz über die Deutsche Genossenschaftsbank

§ 1

§ 1

Zweck, Rechtsform und Sitz

Zweck, Reform und Sitz

(1) Die Deutsche Genossenschaftsbank, nach-
stehend „Bank“ genannt, ist eine Körperschaft des
öffentlichen Rechts. Sie dient als Zentralbank der
Förderung des gesamten Genossenschaftswesens
und der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft. Die
Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(1) Die Deutsche Genossenschaftsbank, nach-
stehend „Bank“ genannt, ist eine Körperschaft des
öffentlichen Rechts. Sie dient als Zentralbank der
Förderung des gesamten Genossenschaftswesens; **sie
wirkt bei der Förderung** der gemeinnützigen Woh-
nungswirtschaft **mit**. Die Bank hat ihren Sitz in
Frankfurt am Main.

(2) Die Hauptversammlung der Bank beschließt
mit Zustimmung der Bundesregierung ihre Satzung
und über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit
von zwei Drittel des stimmberechtigten vertretenen
Kapitals.

(2) Die Hauptversammlung der Bank beschließt
mit Zustimmung der Bundesregierung ihre Satzung
und über Satzungsänderungen mit einer Mehrheit
von zwei Dritteln des stimmberechtigten vertrete-
nen Kapitals.

(3) Die Bank kann nach Maßgabe der Satzung
Zweigniederlassungen errichten.

(3) unverändert

§ 2

§ 2

Geschäftskreis

Geschäftskreis

(1) Die Bank kann Bankgeschäfte aller Art be-
treiben, die unmittelbar oder mittelbar ihrer Zweck-
erfüllung dienen. Die Satzung regelt die Einzel-
heiten.

(1) unverändert

Entwurf

(2) Die Bank ist nach Maßgabe der Satzung berechtigt, Beteiligungen zu erwerben.

(3) Die Bank kann ungedeckte und gemäß § 14 gedeckte Schuldverschreibungen ausgeben. Die zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung erteilt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 3

Grundkapital

(1) Die Beteiligung am Grundkapital der Bank beruht auf Gesetz oder nach Maßgabe der Satzung auf Vertrag.

(2) Kraft Gesetzes ist der Bund mit einer Million Deutsche Mark beteiligt.

(3) Am Grundkapital der Bank können sich durch Vertrag mit dieser beteiligen:

- a) Genossenschaften und genossenschaftliche Zentralinstitutionen,
- b) die im Bundesrat vertretenen Länder,
- c) andere juristische Personen und Handelsgesellschaften, die mit dem Genossenschaftswesen oder der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft wirtschaftlich verbunden sind.

(4) Die Beteiligungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe b dürfen zusammen 25 vom Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen.

(5) Der Erwerb, die Erhöhung, Übertragung, Aufhebung oder Verringerung einer Kapitalbeteiligung an der Bank (Veränderung des Grundkapitals) sowie die Einforderung von Einzahlungen auf Kapitalbeteiligungen, deren Abruf nach dem Beteiligungsvertrag vorbehalten war, bedürfen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel des stimmberechtigten vertretenen Kapitals. Die Hauptversammlung setzt für jeden Fall der Veränderung sowie für den Abruf von ausstehenden Einzahlungen auf Kapitalbeteiligungen einen Höchstbetrag und die Bedingungen für die Veränderung fest. Der Verwaltungsrat beschließt über die entsprechenden Verträge über Teilbeträge sowie über Einzelabrufe auf ausstehende Einzahlungen.

(6) Die Hauptversammlung setzt den Mindestbetrag für die Kapitalbeteiligung fest. Die Kapitalbeteiligung ist auch in Teilbeträgen übertragbar. Die Abtretung bedarf der Schriftform.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die Bank kann ungedeckte und gemäß § 14 gedeckte Schuldverschreibungen **insgesamt bis zum Fünzfachen des eingezahlten Grundkapitals und der ausgewiesenen Rücklagen** ausgeben. Die zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber erforderliche Genehmigung erteilt der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 3

Grundkapital

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Der Erwerb, die Erhöhung, Übertragung, Aufhebung oder Verringerung einer Kapitalbeteiligung an der Bank (Veränderung des Grundkapitals) sowie die Einforderung von Einzahlungen auf Kapitalbeteiligungen, deren Abruf nach dem Beteiligungsvertrag vorbehalten war, bedürfen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln des stimmberechtigten vertretenen Kapitals. **Die Aufhebung oder Verringerung einer Kapitalbeteiligung ist außerdem von der Zustimmung des Kommissars abhängig.** Die Hauptversammlung setzt für jeden Fall der Veränderung sowie für den Abruf von ausstehenden Einzahlungen auf Kapitalbeteiligungen einen Höchstbetrag und die Bedingungen für die Veränderung fest. Der Verwaltungsrat beschließt über die entsprechenden Verträge über Teilbeträge sowie über Einzelabrufe auf ausstehende Einzahlungen.

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 4

§ 4

Auflösung der Sonderrücklage**Auflösung der Sonderrücklage**

(1) Die gemäß § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), aus dem Aufkommen an Rentenbankgrundschuldzinsen gebildete Sonderrücklage wird aufgelöst. Sie wird an die Landwirtschaftliche Rentenbank zurückübertragen. Die Rückübertragung ist steuerfrei.

(1) unverändert

(2) Die Übertragung wird dadurch vollzogen, daß die Landwirtschaftliche Rentenbank eine Beteiligung von 25 000 000 DM am Kapital der Deutschen Genossenschaftsbank erwirbt.

(2) unverändert

(2a) Einen Betrag in Höhe der aufgelösten Sonderrücklage soll die Bank vorzugsweise für Kredite zur Förderung der Erzeugung und des Absatzes landwirtschaftlicher Güter und zur Förderung der genossenschaftlichen Einrichtungen zur Versorgung landwirtschaftlicher Betriebe mit landwirtschaftlichen Betriebsmitteln verwenden.

(3) Mit Rücksicht auf den Förderungscharakter dieser Beteiligung erhält die Landwirtschaftliche Rentenbank eine Dividende, die drei vom Hundert unter der jährlichen Gewinnausschüttung der Bank bleibt.

(3) unverändert

§ 5

§ 5

Organe

unverändert

(1) Organe der Bank sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) die Hauptversammlung.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

§ 6

§ 6

Vorstand

unverändert

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bank in eigener Verantwortung, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.

§ 7

§ 7

Verwaltungsrat**Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht höchstens aus 30 Mitgliedern, und zwar:

(1) Der Verwaltungsrat besteht höchstens aus 32 Mitgliedern, und zwar:

- a) drei Vertretern der Bundesregierung;

- a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| b) drei Vertretern der im Bundesrat vertretenen Länder; | b) unverändert |
| c) einem Vertreter der Deutschen Bundesbank; | c) unverändert |
| d) einem Vertreter der Kreditanstalt für Wiederaufbau; | d) unverändert |
| e) einem Vertreter der Landwirtschaftlichen Rentenbank; | e) unverändert |
| f) einem Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.; | f) unverändert |
| g) je zwei Vertretern der gewerblichen und ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften; | g) unverändert |
| h) vierzehn Vertretern der genossenschaftlichen Kreditinstitute; | h) fünfzehn Vertretern der genossenschaftlichen Kreditinstitute und verwandter genossenschaftlicher Unternehmen; |
| i) einem Vertreter der genossenschaftlichen oder gemeinnützigen Wohnungswirtschaft; | i) unverändert |
| k) einem Vertreter der Konsumgenossenschaften. | k) einem Vertreter der Konsumgenossenschaften;
l) einem Vertreter des Deutschen Bauernverbandes e. V. |

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis e werden von den jeweiligen Institutionen benannt. Die Vertreter gemäß Absatz 1 Buchstaben f, g und i werden von den jeweils zuständigen Bundesfachverbänden und die Vertreter gemäß Absatz 1 Buchstaben h und k werden von den Kapitalbeteiligten der einzelnen Gruppen vorgeschlagen und von der Hauptversammlung gewählt. Liegen mehrere Wahlvorschläge aus einer Gruppe vor, so entscheidet die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Werden Mitglieder des Verwaltungsrates nicht benannt oder gewählt, so wird dadurch die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrates nicht beeinträchtigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates regelt die Satzung.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis e werden von den jeweiligen Institutionen benannt. Die Vertreter gemäß Absatz 1 Buchstaben f, g, i und **l** werden von den jeweils zuständigen Bundesfachverbänden und die Vertreter gemäß Absatz 1 Buchstaben h und k werden von den Kapitalbeteiligten der einzelnen Gruppen vorgeschlagen und von der Hauptversammlung gewählt. Liegen mehrere Wahlvorschläge aus einer Gruppe vor, so entscheidet die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Werden Mitglieder des Verwaltungsrates nicht benannt oder gewählt, so wird dadurch die Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrates nicht beeinträchtigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates regelt die Satzung.

(3) Der Verwaltungsrat wählt im Anschluß an jede ordentliche Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(3) unverändert

(4) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.

(4) unverändert

§ 8

Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Kapitalbeteiligten der Bank. In der Hauptversammlung entfällt auf je 5 000 Deutsche Mark eingezahlte Beteiligung eine Stimme. Die Hauptversammlung entscheidet, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten vertretenen Kapitals. Das Stimmrecht eines jeden Kapitalbeteiligten kann nur einheitlich ausgeübt werden und wird wie folgt beschränkt: Bedarf der Beschluß der Hauptversammlung einer qualifizierten Mehrheit (Zweidrittel- oder Dreiviertelmehrheit) und wird die einfache, jedoch nicht die

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

qualifizierte Mehrheit erreicht, so gilt der Antrag gleichwohl als angenommen, wenn weniger als drei Kapitalbeteiligte gegen den Antrag gestimmt haben.

(2) Die Hauptversammlung beschließt innerhalb der ersten sieben Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres über den Jahresabschluß und die Gewinnverwendung sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates. Zu diesem Zweck ist ihr der Prüfungsbericht des Verwaltungsrates vorzulegen. Im übrigen tritt die Hauptversammlung nach Bedarf zusammen.

§ 9

Besondere Pflichten der Organe

Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

§ 10

Öffentliche Aufsicht

(1) Die Bundesregierung bestellt für die Ausübung der Aufsicht über die Bank einen Kommissar und dessen Vertreter. Der Kommissar hat darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird. Er ist berechtigt, ein Siegel zu führen.

(2) Der Kommissar ist befugt, von den Organen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Der Kommissar ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.

(4) Im übrigen ist die Bank in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, desgleichen in der Anstellung des Personals.

§ 11

Vertretung

(1) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Bank nicht anzuwenden.

(2) Die Befugnis zur Vertretung der Bank sowie die Form für Willenserklärungen der vertretungsberechtigten Personen werden durch die Satzung geregelt. Ist eine Willenserklärung der Bank gegen-

§ 9

unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

über abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Auf die Vertretung der Bank gegenüber den Organen der Bank sind die für Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung der Bank wird durch ein mit Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Kommissars geführt.

§ 12

Erklärungen und Ersuchen

Die Bank ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit Abdruck des Dienstsiegels versehene Erklärungen und Ersuchen der Bank bedürfen zum Gebrauch gegenüber Behörden keiner Beglaubigung.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Bank ist das Kalenderjahr.

§ 14

Gedekte Schuldverschreibungen der Deutschen Genossenschaftsbank

(1) Der Gesamtbetrag der von der Bank ausgegebenen und im Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibungen muß dem Nennwert und dem Zinsertrag nach jederzeit gedeckt sein. Als Deckung sind zulässig Darlehensforderungen an die öffentliche Hand sowie solche, für die sichere Grundpfandrechte oder andere nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen (*ordentliche Deckung*). Als *ordentliche Deckung* können auch Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und die nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz zulässigen ordentlichen Deckungswerte verwendet werden.

(2) Die in Absatz 1 vorgeschriebene ordentliche Deckung kann anderweitig gemäß den Vorschriften des Hypothekendarlehenbankgesetzes ersetzt werden (Ersatzdeckung). Die Ersatzdeckung darf dreißig vom Hundert des gesamten Umlaufs an Schuldverschreibungen der Bank nicht übersteigen.

(3) Bei der Verwendung als ordentliche Deckung oder als Ersatzdeckung dürfen Schuldverschreibungen höchstens mit einem Betrag angesetzt werden, der um fünf vom Hundert des Nennwertes unter ihrem jeweiligen Börsenpreis bleibt, den Nennwert aber nicht übersteigt.

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert

§ 14

Gedekte Schuldverschreibungen der Deutschen Genossenschaftsbank

(1) Der Gesamtbetrag der von der Bank ausgegebenen und im Umlauf befindlichen gedeckten Schuldverschreibungen muß dem Nennwert und dem Zinsertrag nach jederzeit gedeckt sein. Als Deckung sind zulässig Darlehensforderungen an die öffentliche Hand, **Darlehensforderungen**, für die sichere Grundpfandrechte bestehen, **Darlehensforderungen an angeschlossene genossenschaftliche Kreditinstitute, sofern für sie** nach bankmäßigen Grundsätzen ausreichende Sicherheiten bestehen, Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz oder dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und nach dem Hypothekendarlehenbankgesetz zulässige ordentliche Deckungswerte.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Die zur Deckung der Schuldverschreibungen bestimmten Vermögenswerte einschließlich der Ersatzdeckung nach Absatz 2 sind von der Bank einzeln in ein Register einzutragen.

(4) unverändert

(5) Der Bundesminister der Finanzen bestellt auf Vorschlag der Bank einen oder mehrere Treuhänder sowie die Stellvertreter für sie. Der Treuhänder hat darauf zu achten, daß die Ausgabe, Verwaltung und Deckung der Schuldverschreibungen den gesetzlichen oder in sonst verbindlicher Form ergangenen Bestimmungen sowie den Anleihebedingungen entsprechen. Die Vorschriften der §§ 30 bis 34 des Hypothekenbankgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(5) unverändert

(6) § 248 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch Anwendung, wenn andere Kreditinstitute Darlehen aus dem ihnen zur Verfügung gestellten Erlös der von der Bank ausgegebenen Schuldverschreibungen gewähren.

(6) unverändert

(7) § 247 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt auch für Darlehensforderungen, die an die Bank als Sicherheit für solche Darlehen abgetreten werden, die zu einer nach Absatz 1 gebildeten Deckungsmasse gehören oder gehören sollen.

(7) unverändert

§ 15

Anlagesicherheit und Deckungsstockfähigkeit

(1) Soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung Geld in mündelsicheren Werten anzulegen haben, stehen Schuldverschreibungen der Deutschen Genossenschaftsbank diesen Werten gleich.

(2) Die nach § 14 gedeckten Schuldverschreibungen der Bank sind deckungsstockfähig, soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung eine Deckungsmasse in Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen nach dem Hypothekenbankgesetz oder nach dem Gesetz über Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten bilden können.

§ 15

Anlagesicherheit und Deckungsstockfähigkeit

(1) Soweit Unternehmen nach Gesetz oder Satzung Geld in mündelsicheren Werten anzulegen haben, stehen **gedeckte** Schuldverschreibungen der Deutschen Genossenschaftsbank, **die nicht auf ausländische Zahlungsmittel lauten**, diesen Werten gleich.

(2) unverändert

§ 16

Zwangsvollstreckung und Konkurs

(1) Arreste und Zwangsvollstreckungen in die in das Deckungsregister nach § 14 Abs. 4 eingetragenen Vermögenswerte finden nur wegen der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen statt.

(2) Im Falle des Konkurses gehen bei der Befriedigung aus der nach § 14 Abs. 4 gebildeten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen einschließlich ihrer seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen aller anderen Konkursgläubiger vor. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen haben untereinander gleichen Rang.

§ 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Auf den Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Bank sind die Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und 168 Nr. 3 der Konkursordnung über die abgesonderte Befriedigung entsprechend anzuwenden.

§ 17

Anlegung von Geldern und Hinterlegung von Wertpapieren

Vorschriften in Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die die Anlegung von Geldern oder die Hinterlegung von Wertpapieren bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse betreffen, gelten auch für die Bank.

§ 18

**Vermögen
der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse**

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für die Abwicklung des im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Vermögens der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann sich zur Durchführung dieser Maßnahmen der Organe und Einrichtungen der Bank bedienen.

§ 19

Auflösung und Umwandlung

(1) Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das nach Berichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist im Verhältnis der Beteiligung an die Kapitalbeteiligten zu verteilen.

(2) Die Deutsche Genossenschaftsbank kann zum Zwecke der Fusion mit regionalen Zentralbanken gemäß § 385 Buchstaben a bis c des Aktiengesetzes in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

(3) Die Umwandlung darf nur erfolgen, wenn die Satzung der Aktiengesellschaft

1. die Förderung des gesamten Genossenschaftswesens und der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft sicherstellt;
2. für den Bund ein Entsendungsrecht für ein Mitglied des Aufsichtsrates vorsieht. Das Entsendungsrecht besteht, wenn und solange die Bank befugt ist, gedeckte Schuldverschreibungen zu begeben und die in Absatz 7 Nr. 4 genannte Rechtsverordnung über die Mündelsicherheit erlassen ist;
3. vorsieht, daß die Bestimmungen der Nummern 1 und 2 nur mit Zustimmung von neun Zehntel des stimmberechtigten Grundkapitals, das von den Aktien des Bundes und der Länder mitgetragen sein muß, geändert werden können.

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

§ 19

Auflösung

(1) Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das nach Berichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist an die Kapitalbeteiligten **in dem** Verhältnis zu verteilen, **wie die Beteiligungen zur Erwirtschaftung des Vermögens beigetragen haben.**

Absatz 2 entfällt**Absatz 3 entfällt**

Entwurf

(4) Die Hauptversammlung der Deutschen Genossenschaftsbank faßt den Umwandlungsbeschluß. Er bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel des stimmberechtigten vertretenen Grundkapitals.

(5) Als Gründer der Aktiengesellschaft gelten die jeweiligen Anteilseigner der Deutschen Genossenschaftsbank. Sie übernehmen das Grundkapital der Gesellschaft im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung an der Deutschen Genossenschaftsbank.

(6) Wird die Deutsche Genossenschaftsbank in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, so stellt die Hauptversammlung der Deutschen Genossenschaftsbank die Satzung der Aktiengesellschaft mit einer Mehrheit von zwei Drittel des stimmberechtigten vertretenen Kapitals fest. Die Satzung bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

(7) Für den Fall der Umwandlung der Bank in eine Aktiengesellschaft wird

1. der Bundesminister des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Versorgungsbezüge aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu treffen;
2. das Gesetz betreffend die Industriekreditbank Aktiengesellschaft vom 15. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 44) für den Fortbestand des Emissionsrechts entsprechend angewandt;
3. der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über den bei der Aktiengesellschaft zu bildenden Deckungsstock zu treffen;
4. der Bundesminister der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Mündelsicherheit gemäß § 15 Abs. 1 und § 17 dieses Gesetzes zu treffen.

§ 20

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 2

§ 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 465), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), erhält folgende Fassung:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Absatz 4 entfällt

Absatz 5 entfällt

Absatz 6 entfällt

Absatz 7 entfällt

§ 20

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„§ 2

Kapital

(1) Das Grundkapital der Landwirtschaftlichen Rentenbank beträgt 264 Millionen Deutsche Mark."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

